

1. GELTUNGSBEREICH

Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ausschließlich durch die Besonderen und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestimmt, unter ausdrücklichem Ausschluss der eigenen Einkaufsbedingungen des Käufers.

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen haben stets Vorrang gegenüber eventuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

Auch wenn in den Bedingungen des Käufers eine Bestimmung mit derselben Absicht aufgenommen ist, haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stets Vorrang gegenüber solchen eventuellen Bedingungen des Käufers.

Alle Bedingungen werden in jedem Fall zugunsten des Verkäufers ausgelegt.

2. BESTELLUNG

Alle Offerten und Preisangebote ausgehend von den kommerziellen Mitarbeitern und/oder anderen Vermittlern des Verkäufers, sowie auch der Inhalt eventueller Publikationen des Verkäufers, sind erst nach einer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers verbindlich, und zwar entsprechend dem Inhalt dieser schriftlichen Auftragsbestätigung.

Diese Auftragsbestätigung umfasst die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Parteien.

3. PREIS

Alle Steuern, Mehrwertsteuer, Gebühren, Versicherungsprämien und/oder Abgaben beliebiger Art, die sich auf die gelieferten Waren beziehen, einschließlich neuer Steuern, Gebühren, Versicherungsprämien und Abgaben, die nach dem Zustandekommen des Vertrags eingeführt werden, fallen vollständig zu Lasten des Käufers.

Die Preise sind auf Basis der wirtschaftlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Offerte berechnet und abhängig von den Preisen der Zulieferer des Verkäufers, den Wechselkursen und dem Prozentsatz der Abgaben für den Import nach Belgien. Wenn sich die wirtschaftlichen Bedingungen wesentlich ändern, hat der Verkäufer das Recht, die Verkaufspreise an den Käufer anzupassen, sodass diese erneut im Einklang mit dem Preis stehen, der aufgrund der wirtschaftlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Offerte berechnet wurde.

Der Käufer erklärt, darüber unterrichtet zu sein, dass sich Fepco bei Unterlassung des Ausfüllens und/oder Übermittels der Transporterklärung und/oder bei unzureichendem Nachweis des tatsächlichen Transports in einen anderen EU-Mitgliedsstaat das Recht vorbehält, nachträglich die geltende MwSt. für die Warenlieferung in Rechnung zu stellen. Zudem wird Fepco gegebenenfalls die vom Finanzamt nachgeforderte MwSt., MwSt.-Geldbuße und Zinsen nachträglich vom Käufer fordern, wenn das Finanzamt nachträglich urteilt, dass der Nachweis für die Befreiung unzureichend ist.

4. LIEFERUNG

Der Gegenstand der Lieferpflicht des Verkäufers wird in der Auftragsbestätigung beschrieben. Die Lieferpflicht des Verkäufers beschränkt sich strikt auf diesen Gegenstand.

Der Käufer erklärt, die Qualitätsbeschreibungen auf der Auftragsbestätigung, die die Lieferpflicht des Verkäufers festlegt, zu kennen und andernfalls den Verkäufer vor der Bestellung um eine zufriedenstellende Verdeutlichung gebeten zu haben.

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen gelten annähernd. Jede angegebene Lieferfrist ist rein informativ. Die vom Verkäufer erteilte Information in Bezug auf den Versand und Fortschritt des Versands der Waren ist informativ und für den Verkäufer nicht verbindlich.

Ein eventueller Lieferverzug verleiht dem Käufer nicht das Recht, einen Schadenersatz zu fordern oder die Bestellung rechtlich aufzulösen.

Die Warenlieferung erfolgt gemäß Incoterms Version 2010, wie in der Auftragsbestätigung angegeben. Wenn keine Incoterms in der Auftragsbestätigung angegeben sind, wird die Lieferung CFR Antwerp Port erfolgen.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Ausschließung in der Auftragsbestätigung ist es dem Verkäufer gestattet, Teilsendungen durchzuführen.

Der Käufer ist verpflichtet, die vom Verkäufer gelieferten Waren zum vereinbarten Zeitpunkt oder bei Lieferverzug zu dem vom Verkäufer angegebenen Zeitpunkt entgegenzunehmen. Wenn der Käufer dies nicht tut, wird der Käufer von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung während der Verzugsperiode eine Summe von €10 pro m³ Lagerkosten pro Monat schulden.

Wenn beim Verkäufer zu einem bestimmten Zeitpunkt begründete Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen, behält sich der Verkäufer ausdrücklich das Recht vor, für die noch auszuführenden Lieferungen eine Vorauszahlung zu fordern oder Sicherheiten zu verlangen, selbst wenn die Waren bereits vollständig oder teilweise versendet wurden. Wenn sich der Käufer weigert, dem zuzustimmen, verleiht dies dem Verkäufer das Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen, ohne Schadenersatzanspruch für den Käufer.

5. PRÜFUNG UND ANNAHME

Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach dem Eingang sorgfältig zu prüfen und/oder prüfen zu lassen. Reklamationen, Anmerkungen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit den gelieferten Waren müssen dem Verkäufer spätestens 5 Werktagen nach Eingang der Waren per Einschreiben übermittelt werden, gemeinsam mit einer detaillierten und limitativen Auflistung der Reklamationen, Anmerkungen oder Beanstandungen.

Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich bei der Lieferung 1) die Waren auf Konformität und sichtbare Mängel zu prüfen und 2) die Liefermengen zu kontrollieren. Jede eventuelle Nichtübereinstimmung oder jeder Mangel muss zum Zeitpunkt der Lieferung gemeldet werden. Jede Beanstandung des Käufers über die Qualität oder Menge wird unter Androhung der Hinfälligkeit nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie per Einschreiben und/oder per E-Mail innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung gemeldet wird. Sämtliche Fehler und Mängel müssen anhand deutlicher Fotos belegt werden. Proben und/oder Muster der gelieferten Waren müssen dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, um untersuchen zu können, ob die Reklamationen zurecht geäußert wurden oder nicht. Die Waren, in Bezug auf die der Käufer reklamiert, müssen vom Käufer aufbewahrt werden, bis die Reklamation gütlich oder gerichtlich integral behandelt wurde. Wenn die reklamierten Waren nicht länger im Besitz des Käufers sind, verliert dieser jede Möglichkeit, eine Reklamation gegenüber dem Verkäufer zu formulieren.

Bei Abholung wird jeder Mangel oder jede Nichtübereinstimmung, die nicht präzise auf dem Frachtdokument angegeben ist, als definitiv gedeckt und das Produkt als definitiv angenommen betrachtet.

6. MENGENTOLERANZEN

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder der Angabe "loading exact" auf der Auftragsbestätigung, kann die angegebene Menge um maximal 10% erhöht oder vermindert werden, wenn dies durch die verfügbare Transportkapazität erforderlich ist oder um eine Zerstörung oder Beschädigung der Waren während des Transportes zu vermeiden.

7. ALLGEMEINE GARANTIE UND EINSCHRÄNKUNGEN

Der Verkäufer garantiert im Allgemeinen die Tauglichkeit der von ihm gelieferten Waren, gemäß den nachfolgend angegebenen Regeln.

Wenn der Verkäufer eine Prüfungsinstanz und/oder ein Mill-Zertifikat in Bezug auf die Qualität und Menge am Ort der Herkunft vorsieht, werden die Feststellungen, die in diesen Prüfungen und/oder Zertifikaten aufgenommen sind - unter Vorbehalt eventueller geltender Vorschriften für eine Nachkontrolle - als endgültig und ausschlaggebend betrachtet.

Wenn keine Feststellungen einer Prüfungsinstanz oder Zertifikate vorliegen oder bezüglich aller Angelegenheiten, die nicht in diesen Dokumenten aufgenommen sind, gewährleistet der Verkäufer zum Zeitpunkt und am Ort des Warenversandes, dass diese Waren akzeptable Qualität aufweisen und den Spezifikationen und Toleranzen entsprechen, die in der Auftragsbestätigung angegeben sind.

Der Verkäufer erteilt jedoch keine Garantie für die Nutzung der Waren durch den Käufer. Der Käufer muss selbst prüfen, ob sich die Waren für die Nutzung, die Intensität der gewünschten Nutzung oder die Lebensdauer und die dazugehörige geplante Wartung

eignen, wobei der Käufer abhängig von der durch ihn gewählten Nutzung die Eignung der Waren und deren technischen Eigenschaften bestimmen muss. Der Verkäufer übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Wenn die gekaufte Ware für eine Anwendung genutzt wird, für die sich die Ware nicht eignet, besteht keinerlei Garantie seitens des Verkäufers.

Der Käufer kann keine Gewährleistungsforderung mehr einleiten oder Garantie fordern, wenn er die Waren umgewandelt, verändert oder zersägt oder anderweitig be- oder verarbeitet hat. Gegebenenfalls verliert der Käufer jeden Garantieanspruch.

Die Haftung des Verkäufers für die vom Verkäufer gelieferten Waren beschränkt sich auf die verborgenen Mängel, die innerhalb eines Jahres nach der Warenlieferung auftreten.

Eventuelle Reklamationen über diese verborgenen Mängel müssen jedenfalls unter Androhung der Hinfälligkeit 1) unverzüglich und spätestens innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach der Feststellung des Mangels oder der Nichtübereinstimmung per Einschreiben vom Käufer an den Verkäufer gemeldet werden, 2) wobei diese Meldung die detaillierte Beschreibung des Mangels umfassen muss, wobei 3) der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit bietet, unter angemessenen Umständen zur Inspektion der Waren in unveränderter Form übergehen zu können, 4) der Käufer unbestreitbar aufgrund von Dokumenten und der auf den Waren vorhandenen Identifikationsangaben nachweisen kann, dass die Waren vom Verkäufer stammen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften führt zur Unzulässigkeit der Reklamation.

Die vom Verkäufer anerkannte oder zu Lasten des Verkäufers festgestellte Haftung beschränkt sich strikt auf die erneute Lieferung der mangelhaften Waren oder die Kreditierung der entsprechenden Rechnung. Die Garantiepflicht des Verkäufers ist strikt auf das Vorhergehende beschränkt. Die Garantiepflicht bezieht sich keinesfalls auf beliebige indirekte Schäden, wie beispielsweise Umsatzverluste, Gewinnausfall usw., und die Garantiepflicht des Verkäufers wird keinesfalls die Grenzen seiner Versicherungsdeckung überschreiten.

Vom Verkäufer erteilte mündliche oder schriftliche Stellungnahmen sind rein informativ. Nur wenn eine Stellungnahme vom Verkäufer angerechnet wurde, haftet der Verkäufer für die erteilte Stellungnahme, und zwar maximal in Höhe der Entschädigung, die für die Stellungnahme in Rechnung gestellt wurde.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Solange die Waren nicht bezahlt sind, bleiben sie im ausschließlichen Eigentum des Verkäufers.

Falls die Waren im Besitz des Käufers sind, wird der Käufer diese Waren so aufbewahren, dass sie deutlich als Eigentum des Verkäufers identifizierbar sind.

Vorbehaltlich abweichender, in der Auftragsbestätigung angegebener Incoterms geht das Risiko von Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Waren ab der Bestellung auf den Käufer über.

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hält einem Zusammentreffen stand. Bei Insolvenz einer der Parteien oder bei jeder beliebigen anderen Situation des Zusammentreffens werden die gegenseitigen Schulden und Schuldforderungen der Parteien kompensiert, bis zum Nettoergebnis dieses Schuldvergleichs und/oder -Verrechnung, das von der einen Partei an die andere Partei geschuldet wird.

9. ZAHLUNGEN

Alle Rechnungen sind am angegebenen Fälligkeitsdatum und spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Die Zahlung erfolgt am Gesellschaftssitz des Verkäufers.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Waren entsprechend der ausgeführten Lieferung in Rechnung zu stellen, beispielsweise bei Teillieferungen.

Reklamationen, Anmerkungen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Rechnung müssen vom Käufer schriftlich per Einschreiben spätestens 5 Werktage nach dem Rechnungseingang gemeldet werden.

Jede unbezahlte Rechnung wird ab ihrem Fälligkeitstag von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um vertragliche Zinsen in Höhe von 10% pro Jahr erhöht. Jede unbezahlte Rechnung wird zudem von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung um eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10% der ausstehenden Rechnungssumme erhöht.

Die Nichtzahlung einer einzigen Rechnung am Fälligkeitsdatum oder die Nichteinhaltung einer anderen Verpflichtung des Käufers bewirkt, dass der geschuldete Saldo aller anderen, selbst der nicht fälligen Rechnungen des Verkäufers von Rechts wegen unverzüglich einklagbar wird.

Ein Schuldvergleich des Käufers mit den Verkaufsrechnungen des Verkäufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Reklamationen über Mängel oder Nichtübereinstimmung setzen die Zahlungspflicht seitens des Käufers nicht aus.

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen des vorliegenden Artikels eine ausdrücklich auflösende Bedingung darstellen. Unvermindert des Schadenersatzanspruchs behält sich der Verkäufer das Recht vor, diesen Vertrag mittels eines Einschreibens an den Käufer in folgenden Fällen jederzeit aufzulösen oder zu widerrufen: Nichtzahlung einer einzigen Rechnung am Fälligkeitstag, Protest eines Wechsels, Antrag auf Schutz gegen die Gläubiger, jeder Antrag eines Zahlungsaufschubs, selbst nicht offiziell oder jede andere Tatsache, aus der die Zahlungsunfähigkeit des Käufers hervorgeht.

10. HÖHERE GEWALT

Der Verkäufer ist bei höherer Gewalt von Rechts wegen freigestellt und nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer verpflichtet. Unter höherer Gewalt versteht man die Situation, in der die Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer gänzlich oder teilweise, vorübergehend oder andauernd durch Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers verhindert wird, selbst wenn dieser Umstand zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits vorhersehbar war. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden jedenfalls als höhere Gewalt betrachtet: Erschöpfung des Vorrats, Verzögerungen oder Ausbleiben von Lieferungen durch Zulieferer des Verkäufers, Verschwinden von Waren in Folge von Unfällen, Maschinenbruch, Streik oder Aussperrung, Brand, Aufruhr, Krieg, Epidemie, Überschwemmung, hoher krankheitsbedingter Arbeitsausfall, Strom-, Informatik-, Internet- oder Telekommunikationsstörungen, behördliche Beschlüsse oder Interventionen (einschließlich der Ablehnung oder Annullierung einer Genehmigung oder Lizenz), Brennstoffmängel und Fehler oder Verzögerungen, die auf Dritte zurückzuführen sind. Bei höherer Gewalt werden die Pflichten des Verkäufers ausgesetzt.

11. NICHTERFÜLLUNG

Bei zurechenbarer Nichterfüllung seitens des Käufers einer seiner Verpflichtungen und ohne Beeinträchtigung der anderen, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Abhilfemaßnahmen kann der Verkäufer ohne vorhergehende Inverzugsetzung oder gerichtliche Ermächtigung und im eigenen Ermessen des Verkäufers beschließen:

- alle Waren des Käufers, die sich noch im Besitz des Verkäufers befinden, zur weiteren Gewährleistung der Erfüllung der noch vom Käufer geschuldeten Leistungen zurückzuhalten.
- die Verpflichtungen des Verkäufers auszusetzen, bis die Nichterfüllung seitens des Käufers behoben wird.
- den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, wobei der Käufer verpflichtet sein wird, eine Schadenersatzpauschale von 30% zu bezahlen, unvermindert des Rechts des Verkäufers, seinen tatsächlichen Schaden zu beweisen.

Alle Verpflichtungen zwischen den Parteien werden als Bestandteil ein und desselben unteilbaren Vertrags betrachtet, selbst wenn dieser Vertrag in aufeinanderfolgenden Leistungen ausgeführt wird, mittels verschiedener, aufeinanderfolgender Auftragsbestätigungen zustande kommt und/oder mittels aufeinanderfolgender Rechnungen fakturiert wird.

12. STREITSACHEN

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem belgischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980. Bei Streitsachen wird das Unternehmensgericht Antwerpen, Abteilung Hasselt, exklusiv zuständig sein.